

Per E-Mail

Frau

Mdgtin Eva Maria Schwab - Ltg. Abt. IV

Bayer. Staatsministerium für Unterricht u. Kultus

**Landesvorsitzender
Jürgen Heiß, Schulamtsdirektor**

Kirchplatz 12

85617 Aßling

☎ 0170 22 10 365

@ juergen.heiss@schulaufsichtsverband.de

www.schulaufsichtsverband.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Ort, Datum

-/-

-/-

he/iv

Aßling, 03.04.2026

Einlassung des Bayerischen Schulaufsichtsverbandes e. V.

Sehr geehrte Frau Mdgtin Schwab,

mit diesem Schreiben wende ich mich abermals bezüglich mehrerer, den Verband betreffender und aktuell drängender Sachverhalte an Sie.

1. Erneute Prüfung der Staatlichen Schulämter durch den Obersten Rechnungshof (ORH)

Erst vor wenigen Tagen erhielten die Leitungen des Bereichs 4 der Bezirksregierungen mit KMS vom 26.03.2026 die Information, dass der Oberste Rechnungshof seine Aufgabenkritik an den Staatlichen Schulämtern aus dem Jahr 2018 im Sinne eines „Follow-ups“ fortsetzen wird. Geprüft werden vornehmlich die Aufgaben, Geschäftsprozesse und Organisationsstrukturen sowie das Gesamtkonzept zur Reform der Staatlichen Schulämter (lt. Landtagsbeschluss vom 06.06.2018). Besonderes Augenmerk legt der ORH dabei offensichtlich auf die Zusammenarbeit von Staatlichen Schulämtern. Eine Stellungnahme der Bereichsleitungen soll bereits bis zum 17. April 2026 erfolgen. Zudem sollen wohl vom ORH ausgewählte Schulämter involviert werden.

Dass dies im Zuge der kürzlich stattgefundenen Fachlichen-Leiter-Sitzungen mit dem StMUK nicht thematisiert wurde, sorgt verbandsintern und darüber hinaus doch für große Verwunderung.

Unabhängig davon hoffen wir in diesem Zusammenhang auf die Rückendeckung und Unterstützung des StMUK im Sinne eines klaren Bekenntnisses zur bestehenden Schulaufsichtsstruktur in Bayern.

Das heißt, die bereits 2018 formulierten Ziele des BSV haben nach wie vor Bestand:

- Erhalt der regional-/lokal ausgerichteten Schulamtsstrukturen. Denn wer eine qualitätvolle und beratend-begleitende Schulaufsicht möchte, benötigt dezentrale Gefüge. Dies wissen und schätzen unter anderem auch die Landrätinnen und Landräte.
- Kooperationen zwischen Schulämtern ausschließlich in den Bereichen, die seitens der handelnden Akteure vor Ort als nützlich und unterstützend angesehen werden. Aufoktroierte Kooperationsgebote sind der falsche Weg, da Kooperationen mitunter Mehraufwand bedeuten (vgl. bereits stattgefundenene „Keimzellenversuche“).
- Unterstützung der Schulaufsicht durch das StMUK, wie sie der ORH bereits in seinem Jahresbericht 2018 formuliert hatte (vgl. [Link](#)).
- Eine personell adäquate Ausstattung der Staatlichen Schulämter.
- Die im Nachgang des letzten ORH-Prüfverfahrens angesetzten Arbeitsgruppen, etwa zur Erstellung einheitlicher Formulare, waren ein gut gemeinter Schritt, in der Regel jedoch ohne die notwendige Nachhaltigkeit. Dies hatte der BSV bereits 2018 kritisch angemerkt und um fortlaufende Unterstützung durch das StMUK gebeten. Im Falle einheitlicher Formulare wäre dies durch zentral zur Verfügung gestellte Formulare zu realisieren, sodass nicht jeder Regierungsbezirk und/oder jedes einzelne Schulamt das Rad immer wieder neu erfinden muss. Dies wäre zudem ein klares Signal im Sinne der seitens der Kultusministerin angestoßenen Entbürokratisierung und De-Implementierung.

2. Rolle der Staatlichen Schulämter bei der Umsetzung des Ganztagsanspruchs während der Ferienzeiten

Trotz bereits mehrfach vorgebrachter Einwände möchte ich an dieser Stelle nochmals auf die Hauptkritikpunkte des BSV zum vorliegenden KMBek-Entwurf „Ferienangebote unter Schulaufsicht für Schülerinnen und Schüler im Grundschulalter“ verweisen:

- Zu 5.2 (4): „Die konkrete Zahl der Teilnehmenden und das tatsächlich eingesetzte Personal sind der zuständigen Schulaufsichtsbehörde mindestens jeweils zwei Wochen vor Ferienbeginn ggf. unter Vorlage aktueller erweiterter Führungszeugnisse gemäß Ziffer 3.1 Sätze 5 ff. anzuzeigen.“ Dieser Auftrag greift deutlich zu weit, da damit eine dauerhafte bzw. mehrfach pro Schuljahr wiederkehrende Zusatzbelastung der Schulämter einhergeht.
- Zu den Prüfaufträgen gemäß 3.1 „Personal“, 3.3 „Informationspflicht über wesentliche Veränderungen“ und 5.2 (3) „Erklärung der Übernahme durch Schulaufsicht“: Die Prüfunterlagen müssen jeweils von Beginn an in digitalisierter Form und möglichst zügig und einfach bearbeitbar zur Verfügung gestellt werden.
- Zu 3.1 (8): „Zur Verwaltungsvereinfachung muss (statt: „kann“) die Vorlage auch gesammelt durch den Träger mit angebotsbezogenen Listen erfolgen.“ (digital)

- Zu 5.1 (2): Der folgende Passus muss gemäß Entwurf dringend erhalten bleiben, auch wenn sich die Kommunen ggf. dagegenstellen: „Erste Ansprechpartner für Fragen oder Anliegen zu Organisation und Durchführung des Ferienangebots sind der durchführende Träger und der benannte, zentral verantwortliche Ansprechpartner von kommunaler Seite.“

Auch bei Elternanfragen, Beschwerden etc. muss die seitens des BSV bereits im Juni 2025 vorgestellte Verfahrenskette gelten. Demnach sind zunächst Träger, Kommunen bzw. Städte und die Jugendhilfe zu kontaktieren, ehe die Schulaufsicht ggf. zurate gezogen werden kann.

- Zu 5.1 (4): Eine Regelung, was nach möglicher Untersagung durch die Schulaufsicht mit den dort betreuten Kindern passieren soll, ist zwingend erforderlich. Zu ergänzen wäre auch hier, dass die Verantwortlichen zunächst der durchführende Träger und der benannte, zentral verantwortliche Ansprechpartner von kommunaler Seite sind.
- Zu 5.2 (1) - Antragstellung: Der 30. Juni ist für die Schulaufsicht extrem knapp und daher kaum realisierbar.

Wir bedanken uns für die frühzeitige Einbindung unseres Verbandes in die Umsetzungsarbeit des vorgegebenen Bundesgesetzes, hoffen aber inständig, dass die oben genannten Inhalte - trotz juristischer Vorgaben und politischer Gemengelage - noch entsprechend Berücksichtigung finden.

3. Rolle der Schulaufsicht bei außergewöhnlichen Ereignissen

Schulen möglichst krisenresilient zu gestalten, ist sicherlich eine zentrale Aufgabe unserer Zeit. Auch die Schulaufsicht muss und wird dazu einen wichtigen Beitrag leisten, da gerade hierbei lokal-regional ausgerichtete Organisationen sowie Kenntnisse im Netzwerk vor Ort unabdingbar sind. Dass die Schulaufsicht hierbei eine gewichtige Rolle spielt, hat nicht zuletzt die Corona-Pandemie gezeigt.

Nichtsdestotrotz erachten wir die Aufgabe, bei ungünstigen Witterungsbedingungen die Letztentscheidung treffen zu müssen, als sehr belastend. Dies vor allem, weil wir uns diesbezüglich nicht als ausreichend fachkundig erachten. Katastrophenschutz und Blaulichtgruppen verfügen hierbei über weit mehr Fachkenntnisse. In aller Regel wird der Empfehlung dieser Gruppierungen unsererseits auch Folge geleistet, sodass wir seit Jahren fordern, die Letztentscheidung sinn- und sachgemäß dort zu verorten. Die nun mit BayMBI. 2026 Nr. 128 verkündete und zum 1. April 2026 in Kraft tretende „Änderung der Bekanntmachung über Unterrichtseinschränkungen bei ungünstigen Witterungsbedingungen“ beinhaltet letztlich eine Erweiterung der Verantwortlichkeit der Schulaufsicht – etwa auf Bereiche des Zivilschutzes, Black-out-Szenarien und dergleichen. Wie bereits in mehreren Gesprächen mitgeteilt, lehnen wir diese Neuregelung strikt ab, da wir dabei abermals in der oben beschriebenen federführenden Rolle fungieren. Ohne Not


und für uns nicht nachvollziehbar wurde die darauf abzielende Formulierung aus der ursprünglichen Fassung vom 25. Oktober 2022 sogar noch weiter verschärft: In der Altfassung hieß es unter 3.1.1 (4): „Die fachliche Leiterin oder der fachliche Leiter des Staatlichen Schulamts ist verpflichtet, die Organisation des Abstimmungsprozesses zu übernehmen.“ Dieser Passus wird nun erweitert um den Zusatz „[...]“, und trifft letztendlich die Entscheidung; eine Vertretung ist möglich.“ Die diesbezügliche Informationspolitik im Vorfeld ist aus unserer Sicht nur bedingt vertrauensfördernd. „Feinheiten“ wie diese hätte man im Zuge diverser Verbandsrunden und dienstlicher Veranstaltungen durchaus klarer benennen können.

Inhaltlich führen die angepassten Ausführungsbestimmungen erneut zu einer Ausweitung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Staatlichen Schulämter. Da es sich hierbei offenbar um einen wiederkehrenden, politisch gewollten oder zumindest tolerierten Reflex handelt, sind Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamte umso mehr als systemrelevante Berufsgruppe einzustufen und müssen endlich entsprechend ihrer stetig wachsenden Verantwortung besoldet werden.

Im nächsten Gespräch unseres Verbandes mit Frau Staatsministerin Anna Stolz im Mai 2026 werden wir unter anderem die hier benannten Themen zur Sprache bringen.

Für Rückfragen und Anmerkungen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch weiterhin gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Heiß

Landesvorsitzender

Bayerischer Schulaufsichtsverband e. V.